

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderkreis Dourtenga e. V.“

und hat seinen Sitz in Brühl.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Aufgaben sind:

- a) Unterstützung und Förderung von Projekten in Dourtenga, wobei Hilfe zur Selbsthilfe Vorrang hat.
- b) Kontaktpflege
Sammlung von Spenden, die ausschließlich Projekten in Dourtenga zufließen und Entscheidung über Art und Auswahl der Projekte.
- c) Gezielte Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn sie die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Durch eine Spende an den Verein entsteht keine Mitgliedschaft. Auch laufende Spenden (z. B. in Form von Daueraufträgen) begründen keine Mitgliedschaft.

Vereine, Institutionen und juristische Personen können ebenfalls Mitglieder werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Sie hat bis zum 30. September dem Verein vorzuliegen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer
- e) bis zu sieben Beisitzer
- f) der Ehrenvorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und durch den Kassierer vertreten. Vertretungsberechtigt sind je zwei der Genannten gemeinschaftlich.

Die Beisitzer erhalten besondere Aufgaben und sind gleichberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 7

Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom I. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der I. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegen vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.

- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung.
- c) Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.
- e) Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- f) Die Mitgliederversammlung kann eine(n) Vorsitzende(n), der(die) sich um die Führung des Vereins besonders verdient gemacht hat, zur/zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand ernennen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Spendengelder.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind, kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen schriftlich spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung bedürfen, um zur Beschlussfassung zugelassen zu werden, der Zustimmung von mindestens 3 der anwesenden Mitgliedern.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (vgl. § 5 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gehen die Befugnisse und das Vermögen an die Gemeinde Brühl. Die Mittel müssen entwicklungspolitischen Zwecken in der „Dritten Welt“ zufließen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes vollzogen werden.

§ 12

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zusammen mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Paten im Förderkreis Dourtenga e.V. genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied/Patin/Pate hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Vorstandsmitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Brühl, den 03. Juni 1992

Geändert am 05. April 2000

Geändert am 11. Juni 2008

Geändert am 19. Mai 2015

Geändert am 29.05.2019